13

Stadt Neubrandenburg

Гagesord	lnungspunk	t
----------	------------	---

X öffentlich

Drucksachen-Nr.:	VI/967	Sitzungsdatum:	06.09.18
Beschluss-Nr.:	616/34/18	Beschlussdatum:	06.09.18
Gegenstand:		ufwandsentschädigung für die Wahlhelferinnen und Wahlh ahlvorständen bei verbundenen Wahlen	
Einreicher:	Oberbürgermeister		
Beschlussfassung durch:	Oberbürgermeister Betriebsausschuss	Hauptausso	

Pountume im	Sitzungs-	At	Abstimmungsergebnis			D I	
Beratung im	datum	Ja	Nein Entl	Enth.	Befang.	Bemerkungen	
Hauptausschuss	09.08.18					verwiesen It. Beratungsfolge	
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss							
Betriebsausschuss							
Kulturausschuss							
Finanzausschuss	15.08.18	8	-	-	-		
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport							
Rechnungsprüfungs- ausschuss							
Hauptausschuss	23.08.18	12	-	-	-	verwiesen	
Stadtvertretung	06.09.18	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen	

Neubrandenburg, 03.07.18

Silvio Witt Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit

- § 10 Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO),
- § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO),
- § 12 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) und
- § 14 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V)

wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in Urnen- und Briefwahlvorständen erhalten in Abhängigkeit der jeweiligen Funktion bei verbundenen Wahlen folgende Aufwandsentschädigung:

Wahlvorsteher/innen	95 Euro	
Schriftführer/innen	90 Euro	
Stellv. Wahlvorsteher/innen	85 Euro	
Stellv. Schriftführer/innen	85 Euro	
Beisitzer/innen	80 Euro	
Reservebeisitzer	21 Euro	

Bei einer verbundenen Wahl werden an einem Wahltag zwei oder mehr Wahlen oder Volksentscheide durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den in §§ 10 EuWO, 10 BWO sowie 14 LKWO M-V genannten Aufwandsentschädigungen in Höhe von 21 Euro handelt es sich um einen Mindestbetrag. Verbundene Wahlen werden in 5 Jahreszeiträumen durchgeführt. Bei maximaler Besetzung der Wahlvorstände mit jeweils 9 Wahlhelfern, wird eine zusätzliche Haushaltsbelastung für das Wahljahr 2019 in Höhe von 23.310,00 Euro für das Produkt 1.2.1.02 (Wahlen) erwartet.

Die Planung der Produktkosten für das Jahr 2019 wird wie folgt dargestellt:

Erstattung	Sachkosten	Personalkosten	Erfrischungsgeld	Miete SIM	Miete Wahlräume
45.000 €	59.100 €	167.300 €*	40.000 €	32.300 €*	4.000 €

^{*} Fixkosten

Bei zeitgleicher Durchführung von Kommunalwahlen erstattet der Bund für Bundestags- und Europawahlen anteilmäßig den Ländern zugleich für ihre Gemeinden die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben. Entsprechend § 49 Abs. 2 LKWG gilt dieses auch, wenn die Europawahl oder die Bundestagswahl und Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz als verbundene Wahlen am gleichen Tag durchgeführt werden.

Begründung:

Mit der Wahl zum Europäischem Parlament, der Kreistagswahl und der Wahl zur Stadtvertretung an einem Wahlsonntag erfolgt in regelmäßigem Abstand eine verbundene Wahl mit besonders hohem Aufwand bei der Ermittlung der Wahlergebnisse. Die vorliegende Regelung zur Aufwandsentschädigung bei verbundenen Wahlen soll dazu beitragen, die Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion im Wahlvorstand zu fördern.

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wirken bei Wahlen in der Stadt Neubrandenburg in 52 Urnen- und Briefwahlvorständen mit. Die Wahlvorstände bestehen entsprechend § 11 des Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG) aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, deren Stellvertreter/in und drei bis sieben weiteren Mitgliedern. Während der Wahlhandlung und Ermittlung der Wahlergebnisse bei der Europa- und Kreistagswahl sowie der Wahl zur Stadtvertretung ist der Einsatz von neun Wahlhelfern erforderlich. Die Notwendigkeit der maximalen Besetzung ergibt sich aus dem Aufgabenumfang während der Wahlhandlung bei den verbundenen Wahlen, hierzu zählt u.a. die Einlasskontrolle, die Prüfung des Wählerverzeichnisses, die Zählvermerke zur Ermittlung der Wahlbeteiligung, die Ausgabe der Stimmzettel und die Beaufsichtigung der jeweiligen Wahlurnen. Weiterhin müssen die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. deren Stellvertreter/innen jederzeit zur Klärung von Einzelfragen als Ansprechpartner den Wählerinnen und Wählern des Wahlbezirkes zur Verfügung stehen. Insbesondere sind ältere Wählerinnen und Wähler bzw. Wählerinnen und Wähler mit Behinderungen bei der Vorbereitung der Wahlhandlung zu unterstützen.

Während der vorgegebenen Wahlzeit von 10 Stunden ist die Gewährung angemessener Pausenzeiten für alle Mitglieder des Wahlvorstandes erforderlich. Nur dadurch wird die Ermittlung der Wahlergebnisse nach Ablauf der Wahlzeit durch den personell gut aufgestellten Wahlvorstand gesichert. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher entscheidet in eigener Zuständigkeit über den Einsatz der Mitglieder des Wahlvorstandes während der Wahlhandlung, über die Pausenzeiten und die Aufgabenverteilung während der Ermittlung der Wahlergebnisse. Der Einsatz von z.B. sieben oder weniger Mitgliedern im Wahlvorstand würde letztlich die Absicherung der Wahlhandlungen und die Sicherheit im Wahlraum gefährden.

Die Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von Wahlhelfern gestaltet sich immer schwieriger. Aufgrund der Vielfältigkeit, des aufwendigen Verfahrens sowie der Zeitdauer zur Ermittlung der Wahlergebnisse muss davon ausgegangen werden, dass die erforderliche Anzahl an Wahlhelferinnen und Wahlhelfern nicht zur Verfügung stehen wird. Durch eigene Beschäftigte der Stadt kann die erforderliche Anzahl an Wahlhelferinnen und Wahlhelfern nicht mehr abgesichert werden.

Mit dem Beschluss über die Höhe der Aufwandsentschädigung wird die finanzielle Belastung der Wahlen in den kommenden Jahren geregelt.